

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Planung der Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. (GUEP)

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.,
53757 Sankt Augustin, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Planung der Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. .
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen (VR Nr. 3257).
- 1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Bökendonk 15-17 in 47809 Krefeld.

2 Zweck

- 2.1** Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
- 2.1.1** die Güte der Planung der Instandsetzung von Betonbauwerken zu sichern und
- 2.1.2** Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Planung der Instandsetzung Betonbauwerke zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Planung der Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. kann jeder Betrieb erwerben, der die Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft erbringt.

4 Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:

- Abbildung Gütezeichen -

5.2 Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Planung der Instandsetzung Betonbauwerke darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

- 6.2** Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.
- 6.3** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 7.1** Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Planung der Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. als dem Zeichenträger zu.
- 7.2** Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,
- 7.2.1** die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
 - 7.2.2** dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
 - 7.2.3** einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
 - 7.2.4** das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.
- 7.3** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 7.3.1** diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
 - 7.3.2** der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
 - 7.3.3** dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,
 - 7.3.4** die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

- 7.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.